Kanton Schwyz
Gemeinde Muotathal

Genehmigungsexemplar

Gestaltungsplan "Selgis"

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

GEMEINDERAT MUOTATHAL

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 19.11.99 bis 19.12.1999

Vom Gemeinderat erlassen am 26.1.2000/ao

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 844 genehmigt am 6. Juni 2000

Der Landammann

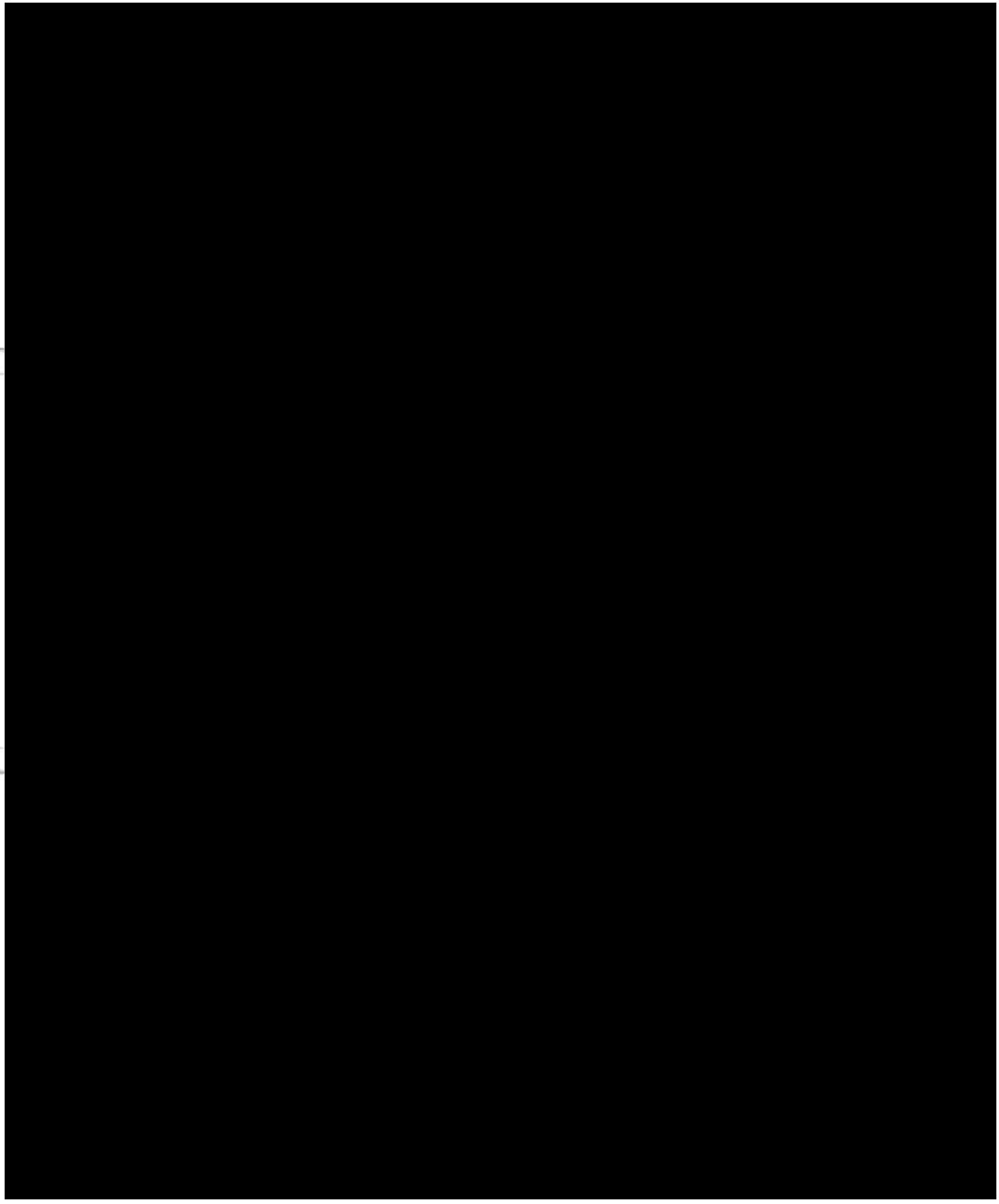
Der Staatsschreiber

Regierungsrat des Kantons Schwyz

27. Juni 2000

653

R+K Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG
Churerstrasse 47 8808 Pfäffikon SZ Telefon 055 410 19 60 Fax 055 410 33 18



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 24 und § 30 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie Art. 71 und Art. 88 ff. des Baureglementes Muotathal und auf Antrag der Grundeigentümer folgende Vorschriften zum Gestaltungsplan "Selgis":

Art. 2

Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt:

- die Erschliessung des Gebietes Selgis über eine neue Muota-Brücke für die Nutzungen im Selgis, die forstwirtschaftlichen Nutzungen im Selgis-Wald und die Bewirtschaftung der EBS-Anlagen (Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG)
- die Materialgewinnung, die Materialverarbeitung, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für unverschmutzten Aushub und Inertstoffe
- die Realisierung einer kombinierten Jagd- und Sportschiessanlage sowie einer 300m-Schiessanlage
- die Rückführung des Areals als landwirtschaftliche Nutzfläche und Gebiet für Pferdehaltung

Art. 3

Bestandteile

Der Gestaltungsplan Selgis umfasst:

a) Verbindliche Bestandteile
 - Gestaltungsplan Selgis 1:1'000 vom 15. November 1999
 - Sonderbauvorschriften vom 15. November 1999

b) Orientierende Bestandteile
 - Richtprojekt Selgis 1:1'000 vom 15. November 1999
 - Bericht zum Gestaltungsplan vom 15. November 1999

Art. 4

Geltungsbereich

Diese Sonderbauvorschriften gelten für den im Gestaltungsplan 1:1'000 bezeichneten Perimeter.

Art. 5

Übriges anwendbares Recht

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Muotathal sowie die einschlägigen, eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Gegenüber Dritten ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters gelten die Mindestabstände der Gewerbezone gemäss Baureglement der Gemeinde Muotathal.

II. NUTZUNGEN

Art. 6

Bereich für Materialgewinnung

1 Im Bereich für Materialgewinnung ist der Abbau von Erdmaterial Kies, Lehm etc. zulässig. Das maximale Abbauvolumen beträgt 300'000 m^3.

2 Gestattet ist zudem die Materialaufbereitung mit den erforderlichen festen und mobilen Anlagen.

3 Die Materialgewinnung (Abbau) ist bis max. 8 m unterhalb des gewachsenen Terrains zulässig (Richtwert). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden die definitiven Abbautiefen und allfällige örtliche Abweichungen festgelegt.

Art. 7

Bereich für Materialablagerung

1 Im Bereich für Materialablagerung ist die kontrollierte Auffüllung mit Inertstoffen und sauberem Aushubmaterial zulässig. Das maximale Auffüllvolumen beträgt 500'000 m^3.

2 Gestattet ist zudem die Materialaufbereitung mit den erforderlichen festen und mobilen Anlagen.

3 Die Materialablagerung (Auffüllung) ist bis max. 10 m über das gewachsene Terrain zulässig (Richtwert). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden die definitiven Auffüllhöhen und allfällige örtliche Abweichungen festgelegt. Mindestens ist die Auffüllung jedoch auf das gewachsene Terrain vorzunehmen.

Art. 8

Bereich für Schiessanlagen

1 Im Bereich für Schiessanlagen sind zulässig:
- eine 300m-Schiessanlage bis max. 15 Scheiben
- Anlagen für Jagdschiessen (35 m Hase/65 m Keiler/100, 150 m Kugel)
- Anlagen für die Ausübung des Schiessportes (25 m, 50 m Pistole etc).

2 Nebst den eigentlichen Schiessanlagen ist die Errichtung von mit dem Schiessbetrieb verbundenen Hoch- und Nebenbauten (wie Schützenstube, Büchsenmacherei etc.) zugelassen.

3 Für die 300m-Schiessanlage und die Jagdschiessanlage gilt die Schussrichtung gemäss Situationsplan.

4 Die Umgebungsflächen im Bereich Schiessanlagen sind
 a) als landwirtschaftliche Nutzflächen oder
 b) als extensive Wiesen, Biotope, Feuchtgebiete etc. zu nutzen oder
 c) mit einheimischen Büschen und Bäumen zu bepflanzen.

 Ausgenommen sind die für Weg- und Platzanlagen beanspruchte Flächen.

Art. 9

Landwirtschaft

1 Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die landwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Nutzungsgemässe Hoch- und Nebenbauten wie z.B. Weidestall sind zulässig.

2 Zudem ist das Erstellen von Hoch- und Nebenbauten sowie Anlagen, die dem Bewegen, Pflegen, Halten und Unterbringen von Zucht- und Pensionspferden dienen, gestattet.

Art. 10

Hochbauten

1 Für neu zu erstellende Hochbauten, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Gebäude, gelten folgende Grundmasse:

-	Vollgeschosse:	max. 3
-	Gebäudehöhe:	max. 10.8 m
-	Firsthöhe:	max. 14.8 m
-	Gebäudelänge:	frei
-	Gebäudebreite:	frei

2 Für die Zweckbauten wie Schützenhaus, Selgisbrücke, Unterstände usw. sind Flach- und Pultdächer zulässig.

3 Für die bestehenden Gebäude gilt § 72 PBG.

III. ETAPPIERUNG

Art. 11

Zeitliche Staffelung

1 Für die Zone Selgis gilt folgende zeitliche Staffelung der zulässigen Nutzungen:

1. Erschliessung
2. Materialgewinnung
3. Materialablagerung
4. Die weiteren überlagernden Nutzungen (Schiessanlagen, Landwirtschaft etc.).

2 Als Erstes wird die neue Selgisbrücke realisiert und die Feinerschliessungsstrasse Selgis.

3 Nach der Realisierung der neuen Erschliessung wird die bestehende Selgisbrücke abgebrochen.

Art. 12

Etappen

1 Im Gestaltungsplan sind folgende Etappen dargestellt:

A: Materialgewinnung/Materialablagerung

B: Materialgewinnung/Materialablagerung/300m-Schiessanlage/Jagd- und Sport-Schiessanlage

2 Im Grundsatz wird folgende zeitliche Etappierung angestrebt:

a) Materialgewinnung und Materialablagerung (Etappe A)

b) Materialgewinnung, Materialablagerung und Realisierung einer 300m-Schiessanlage sowie der Jagd- und Sportschiessanlagen (Etappe B).

3 Sollte sich jedoch zeigen, dass die 300m-Schiessanlage und/ oder die 25/50 m Schiessanlage vordringlich sind, ist eine gleichzeitige Realisierung der Etappen A und B möglich.

4 Die Jagd- und Sportschiessanlage ausserhalb der Etappen A und B ist unabhängig realisierbar.

Art. 13

Rekultivierung

1 Die Rekultivierung erfolgt parallel zum Abbau und zur Auffüllung.

2 Vom gesamten Areal der Etappen A und B darf max. 1/3 der Fläche offen sein.

IV. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Art. 14

Feinerschliessungs-strassen

Für die ungefähre Linienführung der Feinerschliessung ist der Gestaltungsplan 1:1'000 massgebend. Die Kosten für den Bau und Unterhalt der Feinerschliessungsanlagen, die durch die Realisierung des Gestaltungsplanes verursacht werden, sind entsprechend den Interessen der Nutzer zu tragen.

Die genaue Linienführung und Ausgestaltung der Feinerschliessung wird im Rahmen des Bauprojektes festgelegt.

Art. 15

Provisorische Erschliessungs-strasse Stöck

Nach der Inbetriebnahme der neuen Selgisbrücke wird die provisorische Erschliessungsstrasse Stöck nur noch für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benutzt. Die Fusswegverbindung Stöck-Selgis bleibt bestehen.

Art. 16

Wanderwege

Die im Gestaltungsplan bezeichneten Wanderwege sind öffentlich zugänglich. Während der Bau- und Betriebsphase sind die bestehenden Wanderweg-Verbindungen dauernd sicherzustellen. Die Wanderwege werden als unbefestigte Wege ausgeführt.

Unbefestigte Wege und Plätze

Über die Festlegungen im Gestaltungsplan hinaus ist die Anlage von unbefestigten Wegverbindungen und Plätzen erlaubt.

Art. 17

Landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen

Neu anzulegende landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen werden als unbefestigte Wege ausgeführt. Sie dienen als Traktorenwege zur Bewirtschaftung für die Land- und Forstwirtschaft.

Art. 18

Entwässerung

Das zufliessende Grund- und Quellwasser wird um die Inertstoffdeponie herum geleitet.

Art. 19

Infrastruktur-anlagen

Soweit sich die notwendigen Infrastrukturanlagen nicht aus dem Gestaltungsplan ergeben, sind sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu definieren.

Art. 20

Hochspannungsleitungen

1 Soweit die Nutzungen in den Bereichen Materialgewinnung, Materialablagerung und Schiessanlagen aufgrund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen eine Verlegung der bestehenden Hochspannungsleitungen voraussetzen, dürfen Baubewilligungen nur unter der Bedingung oder Auflage erteilt werden, dass zwischen dem Bauwilligen und dem Eigentümer der bestehenden Hochspannungsleitung beziehungsweise dem Starkstrominspektorat eine Vereinbarung betreffend Verlegung der Leitungen und Kostenbeteiligung besteht und diese so vereinbarte Verlegungslösung den einschlägigen Gesetzesbestimmungen entspricht.

2 Die Verlegung kann durch Verkabelung ins Erdreich oder Verschiebung als Freileitung erfolgen.

3 Unter Vorbehalt von Absatz 1 dürfen Bauten und Anlagen auch innerhalb der bestehenden Baulinien erstellt werden.

V. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Art. 21

Richtprojekt

Der Plan „Richtprojekt" 1:1'000 ist wegleitend.

Art. 22

Quellaustritt Selgis

Der Quellaustritt Selgis (Schutzobjekt Nr. 2) bleibt erhalten.

Art. 23

Umweltmanagement-System

Der Betreiber der Materialgewinnung und Materialablagerung ist verpflichtet, das Umweltmanagement-System ISO 14'001 umzusetzen.

Art. 24

Erd- und Wasserbau

Aussagen zur erdbaulichen und wasserbaulichen Tauglichkeit des Projektes sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu machen.

Art. 25

Sicherheit

Die einzelnen Schiessanlagen sind im Bauprojekt so auszugestalten, dass keine Personen innerhalb und ausserhalb des Gestaltungsplangebiets durch die Schiesstätigkeit gefährdet werden. Es sind hinreichende Massnahmen zu treffen gegen den ungehinderten Zutritt von Dritten in die Gefahrenzonen.

VI. Inkrafttreten

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes durch den Regierungsrat in Rechtskraft.